

Badeordnung für das Freibad Langenaltheim

Die Gemeinde Langenaltheim erläßt für die Benutzung des Freibades folgende Badeordnung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Langenaltheim betreibt ihr Freibad als öffentliche Einrichtung. Die Benutzung ist jedermann im Rahmen der Badeordnung gestattet.

§ 2 Verbindlichkeit der Badeordnung

Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad. Mit dem Kauf der Eintrittskarte erkennt der Badegast diese Badeordnung als verbindlich an.

Bei der Benutzung des Freibades durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen hat der jeweils Verantwortliche (Vereinsleiter, Klassenlehrer usw.) für die Einhaltung der Badeordnung und die Beachtung der Anordnungen des Badepersonals zu sorgen.

§ 3 Benutzungsberechtigung

1. Der Zutritt zum Freibad ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet.
2. Der Zutritt zum Bad ist nicht gestattet:
 - 2.1. Personen, die unter Einfluß berauschender Mittel stehen
 - 2.2. Personen, die Tiere mit sich führen,
 - 2.3. Personen mit anstoßerregenden Hauterkrankungen,
 - 2.4. Personen mit ansteckenden und übertragbaren Krankheiten gemäß Bundesseuchengesetz.

§ 4 Betriebszeit und tägliche Öffnungszeit

1. Die Betriebszeiten des Freibades werden für jede Saison in der Regel auf Mitte Mai bis Mitte September festgelegt.
2. Die Öffnungszeiten werden durch Anschlag am Eingang des Freibades bekannt gegeben. Eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeit werden Badegäste nicht mehr eingelassen.
3. Die Badezeit für den Badegast ist am Besuchstag innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten nicht beschränkt.
4. Die Gemeindeverwaltung kann den Betrieb des Bades aus zwingenden Gründen vorübergehend einstellen oder auf Teilbereiche des Bades, insbesondere bei Veranstaltungen, beschränken.
5. Bei anhaltend ungünstigen Witterungsverhältnissen behält sich die Gemeindeverwaltung vor die Badezeit einzuschränken.
Eine Rückerstattung von Entgelt wird nicht, auch nicht anteilig gewährt.

§ 5 Eintrittskarten

1. Der Badegast erhält die Eintrittskarte am Kassenschalter gegen Zahlung des festgesetzten Entgeltes.
2. Mehrfachkarten sind während der laufenden Saison übertragbar. Am Ende der Saison verlieren sie ihre Gültigkeit.
3. Dauerkarten sind nicht übertragbar. Bei Mißbrauch erfolgt sofortiger ersatzloser Einzug der Karten.
4. Eintrittskarten sind auf Verlangen dem Badepersonal vorzuzeigen.
5. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene oder nicht genützte Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.
6. Mit Ausnahme der Dauerkarten verlieren alle anderen Eintrittskarten (ganz bzw. teilweise) beim Verlassen des Freibades ihre Gültigkeit.

§ 6 Aufbewahrung der Kleidung und Wertsachen

Kleidungsstücke und Wertsachen sollten von den Besuchern in den hierfür vorgesehen Schränken verwahrt werden. Jeder Besucher kann ein Vorhängeschloß an der Kasse gegen Entrichtung einer Kautions- und einer Leihgebühr erhalten. Der Besucher ist berechtigt, ein eigenes Schloss mitzubringen, welches nach dem Badebesuch wieder mitzunehmen ist. Für den Inhalt der Schränke wird keine Haftung übernommen, auch wenn das Schloß von einem Unberechtigten geöffnet wird. Die Gemeinde lehnt jede Haftung ab.

§ 7 Verhalten im Freibad Gegenseitige Rücksicht und Sicherheit

1. Die Badegäste sind gehalten alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung, der Ruhe, Reinlichkeit, Ordnung und Sicherheit zuwiderläuft.
Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - 1.1 Tiere mitzubringen,
 - 1.2 das Schwimmbecken ohne vorheriges Duschen zu benutzen,
 - 1.3 vom Beckenrand ins Wasser zu springen, andere Badegäste in das Wasser zu stoßen oder andere Badegäste zu tauchen,
 - 1.4 die Badeeinrichtung oder das Badewasser zu verunreinigen,
 - 1.5 Autoreifen, Luftmatratzen u.ä. in die Wasserbecken mitzunehmen,
 - 1.6 ohne Erlaubnis des Badewärters abzukochen und zu grillen.
2. Abfälle sind in die bereitgestellten Abfallkörbe zu werfen oder mitzunehmen!
Der Badewärter kann die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonwiedergabegeräten und Fernsehgeräten sowie das Ballspielen untersagen.
3. Die zusätzlich angebrachten Benutzungsbedingungen an den Einrichtungen des Bades (z.B. Rutschen und Sprunganlagen) sind genauestens zu beachten.

§ 8 Aufsicht

1. Der Badewärter und seine Hilfskräfte sind verpflichtet für Sicherheit, Sauberkeit, Ruhe und Ordnung zu sorgen. Sie sind berechtigt, die entsprechenden Anordnungen zu treffen.
2. Badewärter üben das Hausrecht im Freibadgelände aus und sind befugt, Personen, die
 - 2.1 die Sicherheit, Ruhe und Ordnung erheblich stören oder
 - 2.2 andere Badbenützer trotz Abmahnung belästigen aus dem Freibad zu verweisen.
Bereits entrichtetes Entgelt wird nicht mehr erstattet.
3. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen volljährigen Begleitperson gestattet.
4. Kinder unter 6 Jahren müssen von einer volljährigen Begleitperson beaufsichtigt werden.

§ 9 Fundgegenstände

Fundsachen sind beim Badewärter abzugeben. Dort werden sie in der Regel eine Woche verwahrt. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 978 ff BGB).

§ 10 Haftung der Besucher

1. Jeder Besucher haftet für die Schäden, die er bei der Benützung des Freibades und seiner Einrichtungen der Gemeinde oder Dritten zufügt, nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen.
2. Bei besonderer Verunreinigung der Badeeinrichtung hat der Badegast der Gemeinde die Reinigungskosten zu ersetzen.

§ 11 Haftung der Gemeinde

1. Die Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet für Personen- und Sachschäden, die auf Mängel der Badeanlage zurückzuführen sind, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Organe sowie des Badepersonals. Für Personen- und Sachschäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde nicht.
2. Für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Kleidungsstücken in den Aufbewahrungsschränken haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Badepersonals. Die Höchstsumme der Haftung ist auf 100,00 € beschränkt.
3. Im übrigen ist eine Haftung der Gemeinde für eingebrachte Sachen ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für die vor dem Freibad abgestellten Kraftfahrzeuge und Fahrräder, sowie für Bargeld, Uhren und sonstigen Wertsachen.

§ 12 Eintrittspreise

Die Eintrittspreise werden jeweils durch Gemeinderatsbeschluss festgelegt. Sie sind im Eingangsbereich zum Freibad angeschlagen und können auch in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Pauschalvereinbarungen mit Gruppen, Schwimmvereinen oder Schulklassen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

§13 Badekleidung

1. Der Aufenthalt im Freibad ist nur in einer den Geboten des Anstandes entsprechenden Badekleidung gestattet.
2. Badekleidung darf im Schwimmbecken nicht gewaschen werden. Hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benützen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am 21.Mai 2003 in Kraft.